

ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden veröffentlicht. Nachzulesen sind sämtliche Chat-Protokolle unter www.mz-web.de/chat.

IN KÜRZE

VERBRAUCHERZENTRALE

Neuer Ratgeber gibt Tipps



Wenn betagte Eltern zum Pflegefall werden, können nicht nur psychische, sondern auch finanzielle Belastungen zu familiären Zerreißprobe werden. Das gilt umso mehr, wenn die Kinder Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den eigenen Eltern haben. Potenziell Betroffene sollten daher prüfen, welche Unterhaltsansprüche auf sie zukommen können. Einen detaillierten Überblick über die Rechtslage gibt der Ratgeber „Elternunterhalt“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Anhand zahlreicher Beispiele wird erläutert, welche Unterhaltsansprüche überhaupt bestehen, welche Vermögenswerte

und Einkommensanteile geschützt sind, wie Sach- und Geldleistungen der Pflegekassen gestaltet sind und welche Verfahrenswege bei juristischen Auseinandersetzungen beschritten werden können. Erläuterungen zu Gesetzestexten, Musterformulierungen und nützliche Praxistipps runden das Buch ab.

Der Ratgeber kostet 9,90 Euro und ist in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale erhältlich. Für zuzüglich 2,50 Euro (Porto und Versand) wird er auch nach Hause geliefert. Bestellmöglichkeiten: Verbraucherzentrale NRW, Versandservice, Aderstr. 78, 40215 Düsseldorf, Telefon: 0211/38 09 555, E-Mail: publikationen@vz-nrw.de

PFLEGEHEIM

Räumliche Trennung hebt Anspruch nicht auf

Unterhaltsansprüche zwischen Verheirateten bleiben auch dann gültig, wenn ein Partner im Pflegeheim lebt. Dies sei nicht mit einer Trennung gleichzusetzen, entschied das Oberlandesgericht Köln. In dem Fall war der Ehemann aufgrund von Krankheit und Alter in ein Pflegeheim gezogen. Er weigerte sich, weiter Unterhalt an seine Frau zu zahlen. Aufgrund der räumlichen Trennung sei er dazu nicht mehr verpflichtet. Dies sahen die Richter anders. Zwar hätten die beiden seit dem Umzug des Mannes keinen räumlichen gemeinsamen Lebensmittelpunkt mehr, sie bildeten dennoch eine Bedarfsgemeinschaft.

Oberlandesgericht Köln
Aktenzeichen: 27 WF 21/10

URTEIL

Kita-Beiträge sind nicht mit Unterhalt abgegolten

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Kindergartenbeiträgen beim Kindesunterhalt geändert. Kita-Beiträge und vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind seit dem 1. Januar 2008 in den Unterhaltsbeträgen, die in den Tabellen ausgewiesen sind - unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts - nicht enthalten. Das gilt sowohl für die Zeit vor als auch nach dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes am 1. Januar 2008. Die in einer Kindereinrichtung anfallenden Verpflegungskosten sind dagegen mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.

Bundesgerichtshof
Aktenzeichen: XII ZR 65/07

URTEIL

Anspruch der Eltern gilt trotz schlimmer Kindheit

Kinder müssen auch dann für bedürftige Eltern zahlen, wenn sie bei ihnen eine schlimme Kindheit hatten. Der Bundesgerichtshof verurteilte einen 48-jährigen Mann, für seine verstorbene Mutter rückwirkend Sozialhilfe an die Stadt Gelsenkirchen zurückzubezahlen. Der Mann hatte sich geweigert, weil er als Kind von der Mutter wegen ihrer schweren Psychose nie gut behandelt worden sei. Geklagt hatte die Stadt und über 40 000 Euro zurückverlangt. Der Sohn hatte argumentiert, die Mutter habe ihren Anspruch verwirkt. Dem folgten die Richter aber nicht. Sie treffe keine Schuld an ihrer Erkrankung.

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Aktenzeichen: XII ZR 148/09

HAUSFRAUEN

Unbefristete Zahlungen bei jahrelanger Ehe

Geschiedene Hausfrauen, die jahrzehntelang den Haushalt übernommen haben und deshalb keine eigene Altersvorsorge aufbauen konnten, erhalten vom Mann unbefristet Unterhalt. Das entschied der Bundesgerichtshof in einem jetzt veröffentlichten Urteil und verbesserte damit den Anspruch auf Unterhalt von geschiedenen Hausfrauen. Im Streitfall trennte sich ein Paar nach 23 Jahren Ehe. Während dieser Zeit war die Frau hauptsächlich für die Kindeserziehung und die Haushaltsführung zuständig gewesen und hatte nur stundenweise gearbeitet.

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Aktenzeichen: XII ZR 202/08

SCHEIDUNG

Für Ex-Partner gibt es mehr Geld

Hat der unterhaltspflichtige Ex-Partner nach der Scheidung wieder geheiratet, konnte der Unterhalt laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 2008 neu berechnet werden. Dieses Urteil hat das Bundesverfassungsgericht im Februar nun für verfassungswidrig erklärt. Der Unterhaltsbedarf müsse unabhängig davon bestimmt werden, ob der zahlungspflichtige Partner erneut geheiratet hat. Das bedeutet, dass tausende Urteile neu berechnet werden müssen. Geschiedene können mit mehr Geld vom früheren Partner rechnen, auch wenn dieser wieder geheiratet hat. Für Kinder ändert sich nichts.

Bundesverfassungsgericht
Aktenzeichen: 1BvR918/10

MZ-FORUM

NÄCHSTES THEMA:

Datschen und Garagen

Am Donnerstag geht es von 10 bis 12 Uhr um Datschen und Garagen. Das Jahr 2015 bringt für Besitzer von Datschen auf fremdem Grund einschneidende Veränderungen. Der Kündigungsschutz endet. Was bedeutet das? Muss man sein liebevolles Häuschen dann sofort verlassen? Gibt es eine Entschädigung? Und wie sieht es mit Garagen auf gepachteten Grundstücken aus? Antworten geben am Telefon und im Chat vom Verband Deutscher Grundstücksnutzer Präsident Peter Ohm, Vizepräsident Eckhart Beiles und Rechtsanwältin Dr. Wilfried Ballasch.

Rufen Sie an:
0345/5608 218 und -5608 019

Klicken Sie sich ein:
www.mz-web.de

Eltern sind in der Pflicht

UNTERHALT Wenn es um Geld für Kinder oder Ex-Partner geht, sind Unstimmigkeiten oft programmiert. Doch es gibt klare Vorgaben. Wer zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist, haben Experten zahlreichen Lesern am Telefon und im Chat erläutert.

Marianne B., Mansfeld-Südharz: *Unser Sohn wird im Sommer 18 Jahre und beginnt im Oktober mit dem Studium. Sein Vater zahlt derzeit Unterhalt für ihn, wir haben aber keinen Titel. Wie ist das, wenn der Sohn 18 ist und studiert - sind dann Bafög und Unterhalt möglich?*

Antwort: Ab Volljährigkeit des Kindes sind beide Eltern barunterhaltspflichtig, das heißt sie müssen ihm entsprechend ihrem Einkommen Geld zahlen. Der Sohn hat ab 18 Jahre gegen beide Elternteile einen Unterhaltsanspruch, den er geltend machen kann. Wenn die Eltern aufgrund ihres geringen Einkommens nicht leistungsfähig (unterhaltsfähig) sind, könnte der Sohn für die Zeit seines Studiums Bafög beantragen. Diese Zahlung würde dann auf den Unterhaltsanspruch angerechnet.

Torsten P., Halle: *Ich lebe von meiner Ex-Partnerin getrennt. Unser gemeinsames Kind lebt ursprünglich bei ihr und ich zahle Unterhalt. Da sie seit längerem krank ist, wohnt das Kind in dieser Zeit bei mir ohne Unterhaltszahlung durch die Mutter. Könnte ich diese Zeit aufrechnen mit meiner Unterhaltszahlung, wenn das Kind wieder bei der Mutter lebt?*

Antwort: Nein, Unterhaltsansprüche dürfen nicht aufgerechnet werden.

Matthias K., Halle: *Bis zu welchem Alter hat ein Kind Anspruch auf Unterhaltszahlung? Ich zahle für meine Tochter Unterhalt. Sie studiert im achten Semester.*

Antwort: Der Unterhalt für Kinder richtet sich nicht nach einer Altersbegrenzung, sondern danach, ob sich ein Kind in der Ausbildung befindet. Für diese Zeit muss in der Regel Unterhalt entsprechend den Einkommensverhältnissen gezahlt werden. Danach gilt eine Übergangsfrist für die Stellensuche, die je nach Oberlandesgericht auf drei bis sechs Monate festgelegt ist, und während der weiter Unterhalt zu zahlen ist. Im Gegenzug hat das Kind die Verpflichtung, die Ausbildung zielstrebig durchzuführen.

Frank M., Wittenberg: *Ich zahle laut Titel Unterhalt an meinen Sohn, der demnächst 18 Jahre alt wird, eine Lehre beginnt und dann Lehrlingsentgelt bekommt. Müsste meine Unterhaltszahlung dann nicht geringer ausfallen?*

Antwort: Grundsätzlich gilt: Ab Volljährigkeit sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Wird eine Lehre aufgenommen, wird das Aus-

EXPERTEN

Am Telefon und im Chat haben Auskunft gegeben:



Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht in Halle



Sandra Baatz, Fachanwältin für Familienrecht, Naumburg



Olivia Goldschmidt, Fachanwältin für Familienrecht in Magdeburg.

bildungsentgelt des volljährigen Kindes auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. Bei Vorhandensein eines Unterhaltstitels müssen Sie tätig werden, denn der bestehende Titel besteht in der Regel solange fort, bis der Unterhaltspflichtige dagegen vorgeht. Das heißt, Sie müssten Sohn und Mutter anschreiben, Auskunft über deren Einkommensverhältnisse (Ausbildungsentgelt, Verdienst) verlangen und dann aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse eine außergerichtliche Einigung zwecks geringerer Unterhaltszahlung treffen (Vollstreckungsverzicht). Ist die Gegenseite damit nicht einverstanden, können Sie vor Gericht einen Antrag auf Abänderung des Titels stellen.

„Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder stehen immer im ersten Rang.“

Mario T., Halle: *Angenommen, meine Mutter müsste in ein Pflegeheim und ich soll für ihren Unterhalt aufkommen. Gibt es für mich ein geschütztes Einkommen?*

Antwort: Ja, der Selbstbehalt für den Elternunterhalt beträgt 1500 Euro und die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH wird künftig das Einkommen des Ehepartners zur Bestimmung des Familienselbstbehaltes herangezogen. Die Berechnung ist sehr kompliziert.

Lilly M., Halle: *Das uneheliche Kind meines Mannes wurde am 22. April zwölf Jahre alt. Weshalb*

musste er bereits für April den höheren Unterhalt entsprechend der höheren Alterseinstufung bei der Düsseldorfer Tabelle bezahlen?

Antwort: Der Tabellenbetrag beziehungsweise der Zahlbetrag der zweiten (sechs bis elf Jahre) und dritten (zwölf bis 17 Jahre) Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Das besagt Paragraph 1612 a Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch.

Mirko H., Salzlandkreis: *Ich habe erst jetzt erfahren, dass ich einen zweijährigen Sohn habe. Ist es rechtens, dass ich rückwirkend für die zwei Jahre Unterhalt zahlen muss?*

Antwort: Wenn es keinen gesetzlichen Vater hat, war das Kind gehindert, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Ab Vaterschaftsfeststellung kann der Unterhalt laut Gesetz rückwirkend gefordert werden.

Birgit L., Bitterfeld-Wolfen: *Ich bin nicht berufstätig und verheiratet. Mein Mann zahlt Unterhalt für zwei Kinder, zehn und zwölf Jahre. Nach Abzug der Unterhaltszahlung bleiben ihm von seinem Lohn nur noch 700 Euro für unseren Lebensunterhalt. Müsste mein Mann aber nicht auch mir, seiner Frau, Unterhalt zahlen und daher die Kinder weniger Geld erhalten?*

Antwort: Nein. Bei Unterhaltsansprüchen gibt es eine Rangfolge. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder stehen immer im ersten Rang, also an erster Stelle, während der Unterhalt für die Frau nachrangig gestellt ist. Sie haben in diesem Fall keinen Anspruch. Da nach Ihrer Schilderung der notwendige Selbstbehalt Ihres Man-

nes (950 Euro für einen erwerbstätigen Unterhaltsschuldner, 770 Euro für einen nicht erwerbstätigen Unterhaltsschuldner) nicht gewährleistet ist, könnte er beim Kindesunterhalt mit Hilfe eines Fachanwalts für Familienrecht einwenden, dass er aufgrund seines geringen Einkommens den Unterhalt nicht leisten kann. Allerdings muss nachweisbar sein, dass er alles unternimmt, um den Mindestunterhalt für die Kinder zu sichern.

Katrin F., Merseburg: *Im Unterhaltstitel für die Tochter meines Mannes steht, dass der Unterhalt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden muss. Wie geht es weiter?*

Antwort: Der Titel endet dann mit der Volljährigkeit. Für weitere Unterhaltsleistungen müsste die volljährige Tochter Ihres Mannes aktiv werden. Es müssten dann beide Elternteile entsprechend ihrem Einkommen für den Barunterhalt aufkommen.

Thomas N., Dessau-Roßlau: *Wir haben einen zu einhundert Prozent behinderten Sohn. Er ist 30 Jahre und ich bin nicht sein leiblicher Vater. Wie lange besteht eine Unterhaltspflicht des leiblichen Vaters?*

Antwort: Ist ein Kind zu einhundert Prozent behindert, besteht eine lebenslange Unterhaltspflicht.

Fragen und Antworten notierten Dorothea Reinert und Kornelia Noack.

DAS FRAGEN DIE CHATTER

thuja fragte: *Stimmt es, dass man einem volljährigen unehelichen Kind bis zum 27. Lebensjahr den dreifachen Jahresunterhalt des letzten Unterhaltsjahres auszahlen kann und damit alle Erbsprüche erledigt sind?*

Antwort: Nein. Früher bestand die Möglichkeit, dem nichtehelichen Kind den Pflichtteil auszuzahlen. Inzwischen gibt es keine erbrechtlichen Unterschiede mehr zwischen nichtehelichem und ehelichem Kind.

Susen H. fragte: *Der Vater zahlt nicht den im Titel festgelegten Unterhalt. Wie gehe ich jetzt vor, ohne ihn vor Gericht zu ziehen? Er zahlt auch nicht anteilig Kosten für sogenannten Sonderbedarf.*

Antwort: Die Differenz können Sie nur im Wege der Zwangsvollstreckung realisieren, das heißt es wird sein Konto oder sein Gehalt gepfändet. Hinsichtlich des Sonderbedarfs müssten Sie erst einen Titel auf Zahlung erwirken. Dies geht nur im Klageweg oder zuvor über Einschaltung eines Anwaltes.

mz-web.de

Chat Alle Fragen und Antworten aus dem Online-Chat finden Sie im Internet unter:
www.mz-web.de/mz-chat



Anspruch auf Betreuungsgeld

Eine alleinerziehende Mutter hat bis drei Jahre nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Betreuungsgeld gegenüber dem Vater, sofern sie bedürftig ist. Ihr Anspruch bemisst sich nach ihrem zuvor erzielten Einkommen. Elterngeld, wenn es

über 300 Euro liegt, wird angerechnet. Unterhaltsansprüche sind aber nur durchsetzbar, sofern der Kindsvater leistungsfähig ist. Rückwirkend nur dann, wenn der Vater aufgefordert wurde, zu zahlen bzw. Auskunft zum Einkommen zu erteilen. FOTO: DPA